

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 9. Mai 2023

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 1/22

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes mit dem Ziel, die Briefwahl in Schulen zu ermöglichen, ist mit der Bremischen Landesverfassung nicht vereinbar. Das hat der Staatsgerichtshof mit seinem heute verkündeten Urteil entschieden.

Gegenstand des Verfahrens war die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des von der Bürgerschaft (Landtag) in der 40. Sitzung am 14. Oktober 2022 in erster Lesung beschlossenen Gesetzentwurfes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Bremische Bürgerschaft, Drs. 20/1602). Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft in der Woche vor dem eigentlichen Wahltag Wählerinnen und Wähler in an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II mit mindestens einhundert wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern eingerichteten Außenstellen der Gemeindebehörde (Schulwahllokalen) Briefwahlunterlagen beantragen und abholen können sowie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Begründet wurde der Gesetzentwurf mit dem Ziel, dem langfristigen Trend einer sinkenden Wahlbeteiligung entgegenzuwirken. Bei der letzten Wahl zur Bremischen Bürgerschaft sei die Altersgruppe der 16- und 17-jährigen Wählerinnen und Wähler diejenige mit der geringsten Wahlbeteiligung gewesen. Durch die Briefwahl an Ort und Stelle in der Schule seien erstmals wahlberechtigte Jugendliche besonders gut zu erreichen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den beschlossenen Gesetzentwurf dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung darüber vorgelegt, ob dieser mit der Landesverfassung, insbesondere mit den in Art. 75 Abs. 1 BremLV normierten Wahlrechtsgrundsätzen, vereinbar ist.

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

Mit seinem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. April 2023 ergangenen und am 9. Mai 2023 verkündeten Urteil hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf die mit der Schulwahl verbundene Privilegierung der Wählergruppe der Schülerinnen und Schüler gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verstößt. Die Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung garantiert die Gleichheit aller Staatsbürger beim Zugang zur Wahl. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist – wie der Grundsatz der Gleichheit der Wahl – eine spezifische Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Er fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann. Eine Ungleichbehandlung, die sowohl durch die Benachteiligung als auch durch die Begünstigung einer Wählergruppe geschehen kann, ist ausgeschlossen.

Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs führt die geplante „Schulwahl“ zu einer relevanten Ungleichbehandlung beim Zugang zur Wahl. Die geplante Regelung zielt darauf ab, den Zugang zur Wahl für eine bestimmte Wählergruppe zu erleichtern, nämlich diejenigen (wahlberechtigten) Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der die Briefwahl (auch) vor Ort ermöglicht werden soll. Diese Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt. Zwar verfolge die Bremische Bürgerschaft das grundsätzlich legitime Ziel einer (auch langfristigen) Erhöhung bzw. zumindest Stabilisierung der Wahlbeteiligung bei der Bürgerschaftswahl. Das zur Erreichung dieses Ziels geplante Mittel der „Schulwahl“ sei jedoch nicht angemessen. Der Gesetzgeber habe nur einen engen Spielraum für die Vornahme von Sonderregelungen für einzelne Personengruppen, etwa dann, wenn Nachteile ausgeglichen werden sollen, die ansonsten zu einem faktischen Ausschluss von Wahlen führen würden. Mit solchen – bereits im Wahlgesetz vorhandenen – Sonderregelungen etwa über die Hinzuziehung von Hilfspersonen für Sehbehinderte oder über die Einrichtung von Sonderwahlbezirken in Krankenhäusern und Heimen sei das Konzept der „Schulwahl“ nicht zu vergleichen. Dieses Konzept diene nicht dazu, einen bestehenden Nachteil für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Es stelle vielmehr einen schwerwiegenden Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl dar, der sich nicht mit dem Ziel einer langfristigen Erhöhung bzw. Stabilisierung der Wahlbeteiligung rechtfertigen lasse. Die Privilegien für die Wahlberechtigten, die eine Schule mit „Schulwahl“ besuchen, würden auch nicht dadurch hinreichend ausgeglichen, dass die Schulwahllokale auch von anderen Wahlberechtigten aufgesucht werden dürften. Dies mildere die Schwere der Ungleichbehandlung zwar ab, dennoch verbleibe eine Erleichterung der Stimmabgabe für bestimmte Wählergruppen.

Das Urteil ist einstimmig ergangen.

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs abrufbar.